



BETRIEBSORDNUNG

für das Abfallsammelzentrum Eisenerz

Stand 14.12.2021

1. Die RSE Reststoff Sammlung Eisenerz GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „RSE“ genannt) betreibt im Auftrag der Stadtgemeinde Eisenerz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtgemeinde Eisenerz sowie für Betriebe, welche an die kommunale Abfallsammlung angeschlossen sind, am Standort Hieflauerstraße 49 in 8790 Eisenerz ein Abfallsammelzentrum (im Folgenden kurz „ASZ“ genannt). Das ASZ dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und allen abfallrechtlichen Vorgaben entspricht.
2. Als Abfälle werden bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen, bezeichnet (gemäß § 2 Abs 1 AWG 2002).
3. Von Liegenschaften im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eisenerz mit aufrechtem Anschluss an die Müllabfuhr werden folgende **Abfallarten** im haushaltsüblichen Ausmaß entgegengenommen:
 - Sperrmüll bzw. jener Teil des Hausmülls, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in der Restmülltonne gesammelt werden kann (wie zB Teppiche, Matratzen, Kunststoffböden),
 - Altholz unbehandelt und behandelt,
 - Altpapier und Kartonagen,
 - Baum-, Strauch- und Grünschnitt,
 - Eisenschrott- und Metallabfälle,
 - Verpackungen aus Kunststoff, Metall-, Bunt- und Weißglas,
 - Altreifen (ohne Felgen),
 - Alttextilien,
 - Elektro- und Elektronikschrott (wie Bildschirme und Kühlgeräte),
 - Speise- und Altöl,
 - Altlacke und -farben,
 - Biomüll,
 - Bauschutt/Baurestmassen (wie zB Waschbecken, WC-Schalen ohne Armaturen, Fliesen, Glas, Glaswolle, Mörtel und Verputze, Bauplatten aus Holzwolle, Heraklit, Beton, Dachziegel, Mautsteine aus Gips, Schamotte, Natursteine) sowie
 - Problemstoffe.
4. Die Übernahme der oben genannten und sortieren Abfälle ist für die privaten Haushalte der Stadtgemeinde Eisenerz kostenlos. Abfälle aus gewerblichen Tätigkeiten und unsortierte Abfälle in größeren Mengen werden zur Entsorgung laut Preisliste übernommen.
5. Das ASZ dient nicht zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfällen. Dafür sind die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.
6. Es bleibt dem Personal des ASZ vorbehalten, von Anliefernden (im Folgenden „KundInnen“ genannt) einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eisenerz stammen (gemäß § 6 Abs 1 StAWG 2004 sind Abfälle in der zuständigen Gemeinde abzugeben). Im Anlassfall werden folgende Daten der angelieferten Abfälle erhoben: Art,



Menge, Herkunft und Verbleib. Nach Bekanntgabe der Daten und Einhaltung der oben beschriebenen Vorgaben, ist eine begünstigte Nutzung des ASZ zulässig. Werden diese Daten nicht bekanntgegeben, wird eine Verrechnung laut Preisliste durchgeführt.

7. Eine „haushaltsübliche Menge“ entspricht einer durchschnittlich je Haushalt anfallenden Menge und wird aus langjährigen statistischen Werten ermittelt. Jedem Eisenerzer Haushalt wird die Anlieferung einer „haushaltsüblichen Menge“ zugestanden. Wird diese Menge überschritten, werden die KundInnen für das laufende Kalenderjahr von der begünstigten Nutzung ausgeschlossen.
8. Die KundInnen des ASZ erklären sich einverstanden, dass aus Sicherheitsgründen, zur Rechnungslegung, für das Mahnwesen, zur Optimierung der geschäftlichen Abläufe und zu statistischen Zwecken personenbezogene Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden können. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung 2018 (DSGVO 2018) und der Datenschutzgesetzes 2018 werden eingehalten.
9. Das ASZ ist **mittwochs von 7:00 bis 17:00 Uhr** und **samstags von 7:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten werden auf der Homepage der RSE (www.rmvg.at) sowie im örtlichen Infokanal veröffentlicht. Für Gewerbebetriebe gibt es die Möglichkeit **montags von 7:00 bis 9:00 Uhr** kostenpflichtig anzuliefern.
10. Anlieferungen von Abfällen sind ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Die Einfahrt oder der Zugang zum ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des ASZ zurückgewiesen werden.
11. Mit der Benützung des ASZ wird ein Vertragsverhältnis gemäß § 861 ABGB begründet. Die RSE stellt keine Begleitscheine laut Abfallnachweisverordnung 2012 aus. Es dürfen daher nur Problemstoffe im Sinne des § 2 Abs 4 AWG 2002 angenommen werden.
12. Der vom Anlieferer eingebrachte Abfall oder Altstoff ist auf die im ASZ vorhandenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von vermischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.
13. Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die im ASZ bereitgestellten Container und Behältnisse oder dem Abladen auf dem Gelände, wird das Eigentum an diesen Stoffen auf die RSE übertragen. Wertgegenstände, welche sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsachen. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die KundInnen einverstanden, dass im Sinne des Vorranges der Abfallvermeidung (§ 1 AWG 2002) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
14. Es ist untersagt, gelagerte Altstoffe oder Gegenstände zu entnehmen. Es steht jedoch der Leitung des ASZ und von dieser beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte weiterzugeben. Auf Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch. Ausgenommen sind Teile oder Gegenstände bei denen die Gefahr der Weitergabe vertraulicher Daten besteht.



15. Im gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist eine **Fahrgeschwindigkeit von maximal 5 km/h** zulässig.
16. Im gesamten Areal ist das **Rauchen** aus Sicherheitsgründen **verboten**.
17. Das **Benutzen** des ASZ sowie das Entladen von Abfällen und Altstoffen erfolgt grundsätzlich **auf Gefahr der anliefernden Person**. Die RSE übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Ebenso wird seitens der RSE keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände betreten, haften die Eltern bzw die jeweiligen Begleitpersonen.
18. Die KundInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die Anlieferungen **eigenständig und gefahrlos** erledigen können. Gegebenenfalls ist eine Begleitperson mitzunehmen, um das zu gewährleisten. Das RSE-Personal ist ausschließlich zur Kontrolle, Anweisung und Beratung verpflichtet. Es ist festes Schuhwerk zu tragen und der Abfall ist entsprechend vorsortiert anzuliefern bzw sind große Teile vorzerlegt anzuliefern, damit diese in die Container eingebracht werden können.
19. Die **Absturzgitter dürfen nicht geöffnet werden**, um Abfälle in die Container einzubringen.
20. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung steht der RSE oder deren befugten Mitarbeitern das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen oder Altstoffen auszuschließen. Dies gilt vor allem bei wiederholter Entnahme von Altstoffen, bei ungebührlichem Verhalten oder bei Handgreiflichkeiten. Ein Verbot des Betretens des Betriebsareals hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.
21. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Betriebsgelände und der vorgelagerten Zufahrtsstraße. Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt am Gelände untersagt. Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.